

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 1954

Nummer 13

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 1. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. S. 189. — RdErl. 27. 1. 1954, Öffentliche Sammlung; hier: Die Heilsarmee, Berlin. S. 191.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 1. 2. 1954, Zulassung neuer Handfeuerlöscher-Typen. S. 193.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. C. Innenminister.

RdErl. 15. 1. 1954, Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Arbeitnehmer, deren Ehemann aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung bezieht. S. 195.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

25. 1. 1954, Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung und der Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände. S. 195.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

RdErl. 22. 1. 1954, Verleihung von Apothekenbetriebsrechten. S. 198. — RdErl. 29. 1. 1954, Auflösung der Außenstelle Münster der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen. S. 199.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notiz. S. 199.

Stellenausschreibung. S. 200.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Öffentliche Sammlung;

hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1954 —

I 18—51—10 Nr. 1388/53 — 72106

Dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. — Landesverband Nordrhein-Westfalen — Essen, Haus der Technik, wird auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die widerrufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 12. März 1954 bis 14. März 1954

eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Sammlungsgegenstand:

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Haussammlungen (Sammlungen von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten),
- Straßensammlungen (Sammlungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten unter Benutzung von Sammelbüchern).

3. Sammlungstätigkeit:

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungstätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht betraut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammelbüchern und Sammlungsabzeichen. Die Verwendung von Werbemitteln (Plakaten, Abzeichen usw.) bedarf der vorherigen Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Werbemittel sollen in gedanklichem Zusammenhang zu dem genehmigten Zweck der Sammlung stehen, und die Aufwendungen hierzu sollen bereits einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck fördern.

4. Sammlungsunkosten:

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug), bei Geldsammlungen mit Abzeichenabgabe 10 v. H. des Brutto-Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Abzug) nicht überschreiten.

5. Sammlungszweck:

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verwandt werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

6. Abrechnung:

Über die Höhe des Sammlungsertrages und der Gesamtkosten sowie über die Verwendung des Reinertrages ist dem Hessischen Minister des Innern, Wiesbaden, Bertramstraße 3, eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Abrechnung ist in 2 Teile aufzugliedern, und zwar:

- Nachweis des Aufkommens aus der Sammlung an Hand der Sammellisten und der Sammelbüchern nebst Kontrollisten und
- Nachweis der Verwendung des Sammlungsertrages an Hand der Belege über die Unkosten der Sammlung und über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten verbliebenen Reinertrages.

Eine allgemeine Bestätigung, daß der Reinertrag für „satzungsmäßige Aufgaben“ verwendet worden ist, genügt nicht als Nachweis der Verwendung.

Den Nachweis zu a) bitte ich dem Hessischen Minister des Innern innerhalb von 3 Monaten und den Nachweis zu b) innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Sammlung vorzulegen.

7. Die als Anlage mitgeteilten „Pflichten des Veranstalters“ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Sammlungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte.

Anlage.**Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter einer Haus- oder Straßensammlung ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen (das gleiche gilt für die Durchführung einer sammlungsähnlichen Veranstaltung).

Der Sammler hat den von der zuständigen Gemeinde oder Amtsverwaltung abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, der Sammlungsort und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen, bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, muß der Ausweis des Sammlers außerdem mit einem Lichtbild versehen sein.

Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Absatz 2 zuständigen Behörde abzuliefern.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahre als Sammler eingesetzt werden sollen.

Die Durchführung einer Haussammlung hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Am Kopf der für den Namen und die Unterschrift des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Zur Aufnahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungsstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind der örtlichen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zur Abstempe- lung vorzulegen.

2. Über den Ertrag der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter gegenüber der Genehmigungsbehörde Rechnung zu legen.

Der Veranstalter darf die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnungslegung nicht aus dem Sammlungserlös bestreiten.

— MBl. NW. 1954 S. 189.

**Öffentliche Sammlung;
hier: Die Heilsarmee, Berlin**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1954 —
I 18—51—10 Nr. 1550/53 — 72105

Der Heilsarmee, Berlin-Steglitz, Fregestraße 53, wird auf Grund des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086)

und der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) die wider- rufliche Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar 1954 bis 31. Dezember 1954
eine öffentliche Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung unterliegt den nachfolgenden Bedingun- gen und Auflagen:

1. **Sammlungsgegenstand:**

Es ist die Sammlung von Geldspenden zugelassen.

2. **Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:**

- a) Entgegennahme von Geldspenden während ihrer öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen oder Höfen,
- b) Vertrieb ihrer Missionsblätter „Der Kriege- ruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

3. **Sammlungstätigkeit:**

Zur Sammlungstätigkeit dürfen nur solche Personen herangezogen werden, die kein Entgelt für ihre Sammlungs- tätigkeit erhalten. Gewerbliche Unternehmen dürfen mit der Durchführung von Sammlungen nicht be- traut werden. Dies gilt auch für einzelne Maßnahmen mit Ausnahme des Druckes von Aufrufen und Listen usw. und der Herstellung von Sammelbüchsen und Sammlungsabzeichen. Die Verwendung von Werbemitteln (Plakaten, Abzeichen usw.) bedarf der vorherigen Zu- stimmung der Genehmigungsbehörde. Die Werbemittel sollen in gedanklichem Zusammenhang zu dem genehmigten Zweck der Sammlung stehen, und die Aufwen- dungen hierzu sollen bereits einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck fördern.

4. **Sammlungskosten:**

Die Unkosten der Sammlung sind auf das niedrigste Maß zu beschränken. Sie dürfen 5 v. H. des Brutto- Ergebnisses (Summe der Spenden ohne jeglichen Ab- zug) mit Ausnahme der Gesteungskosten für die Mis- sionsblätter nicht überschreiten.

Die Gesteungskosten für die Missionsblätter sind ebenfalls auf das niedrigste Maß zu beschränken. Die Angemessenheit der Gesteungskosten ist nachzu- weisen.

5. **Sammlungszweck:**

Der Reinertrag der Sammlungen darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden; seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

6. **Abrechnung:**

Über die Höhe des Sammlungsertrages und der ent- standenen Unkosten sowie über die Verwendung des Reinertrages ist dem Polizeipräsidenten in Berlin eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Abrechnung ist in 2 Teile aufzugliedern, und zwar:

- a) Nachweis des Aufkommens aus den Sammlungen an Hand der für die einzelnen Sammlungsmaßnah- men notwendigen Belege und
- b) Nachweis der Verwendung des Sammlungsertrages an Hand der Belege über die Unkosten der Samm- lungen und über die Verwendung des nach Abzug der Unkosten verbliebenen Reinertrages.

Eine allgemeine Bestätigung, daß der Reinertrag für „satzungsmäßige Aufgaben“ verwendet worden ist, genügt nicht als Nachweis der Verwendung.

Den Nachweis zu a) bitte ich dem Polizeipräsidenten in Berlin innerhalb von 3 Monaten und den Nachweis zu b) innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Sammlungen vorzulegen.

7. Die als Anlage mitgeteilten „Pflichten des Veranstalters“ sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

8. Diese Genehmigung gilt für das Land Nordrhein-West- falen.

Auf die Strafbestimmungen der §§ 13, 14 des Samm- lungsgesetzes wird hingewiesen.

An die Regierungspräsidenten, Landkreise und kreis- freien Städte.

Anlage.**Pflichten des Veranstalters**

1. Der Veranstalter einer Haus- oder Straßensammlung ist verpflichtet, die Sammlung nach erteilter Genehmigung rechtzeitig vor Beginn der Verwaltung des Stadt- oder Landkreises, in dessen Bezirk die Sammlung durchgeführt werden soll, anzuzeigen (das gleiche gilt für die Durchführung einer sammlungsähnlichen Veranstaltung).

Der Sammler hat den von der zuständigen Gemeinde oder Amtsverwaltung abgestempelten, auf seinen Namen lautenden und mit Geburtsdatum versehenen Ausweis, aus dem der Name des Veranstalters, die Art der Sammlung, der Sammlungsart und die Zeit, für die die Sammlung genehmigt ist, hervorgehen müssen, bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Haussammlungen, die nicht in Verbindung mit einer Straßensammlung durchgeführt werden, muß der Ausweis des Sammlers außerdem mit einem Lichtbild versehen sein.

Der Veranstalter hat die Ausweise nach Beendigung der Sammlung einzuziehen und der nach Absatz 2 zuständigen Behörde abzuliefern.

Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr dürfen nur bei der Durchführung von Sammlungen auf Straßen oder Plätzen und nur bis zum Beginn der Dunkelheit mitwirken. Die Mitwirkung von Kindern unter 14 Jahren ist unzulässig.

Falls Jugendliche bei der Durchführung einer Straßensammlung mitwirken sollen, ist der Veranstalter verpflichtet, nicht nur für eine ausreichende Beaufsichtigung der Jugendlichen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Jugendlichen jeweils zu zweien sammeln. Außerdem ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen, falls Schüler zwischen 14 und 18 Jahren als Sammler eingesetzt werden sollen.

Die Durchführung einer Haussammlung hat an Hand von fortlaufend nummerierten Listen zu erfolgen. In den Listen sind auf der ersten Seite der Name des Veranstalters, die Zeit und der Zweck der Sammlung anzugeben. Die folgenden Seiten müssen Spalten für Name und Wohnung des Spenders, den gespendeten Betrag und die eigenhändige Unterschrift des Spenders enthalten.

Die Sammler sind darüber zu belehren, daß eine Eintragung des Namens des Spenders nicht gefordert und auch vom Sammler ohne ausdrücklich erklärte Einwilligung des Spenders nicht vorgenommen werden darf. Am Kopf der für den Namen und die Unterschrift des Spenders vorgesehenen Spalten ist der Vermerk „Eintragung freigestellt“ anzubringen.

Zur Aufnahme von Spenden bei Sammlungen auf Straßen und Plätzen und in Gast- und Vergnügungstätten haben die Sammler sicher verschließbare Sammelbüchsen, deren Beschaffenheit Veruntreuungen ausschließt, bei sich zu führen. An den fortlaufend nummerierten Büchsen muß der Name des Veranstalters deutlich sichtbar angebracht sein.

Sowohl die Listen als auch die Büchsen sind der örtlichen Gemeinde- oder Amtsverwaltung zur Abstempelung vorzulegen.

2. Über den Ertrag der Sammlung oder sammlungsähnlichen Veranstaltung, die entstandenen Unkosten und die Verwendung des Reinertrages hat der Veranstalter gegenüber der Genehmigungsbehörde Rechnung zu legen.

Der Veranstalter darf die Kosten einer etwaigen Nachprüfung der Rechnungslegung nicht aus dem Sammlungserlös bestreiten.

— MBl. NW. 1954 S. 191.

III. Kommunalaufsicht**Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen**

RdErl. d. Innenministers v. 1. 2. 1954 —
III A 35/246 — 49/54

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte v. 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende

Handfeuerlöcher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung v. 1. Februar 1954 neu zugelassen.

Hersteller:	Handfeuerlöcher:	Amtliche Kenn-Nr.:
Fa. Concordia E. A. G. Dortmund Münsterstr. 231	1. „CEAG“, Type KT 6 DIN-Trocken-Hand- feuerlöscher, 6 kg Inhalt, Bauart P 6	P 1 — 28/53
	2. „CEAG“, Type KT 9 DIN-Trocken-Hand- feuerlöscher, 9 kg Inhalt, Bauart P 9	P 1 — 29/53
	3. „CEAG“-Magnesium- Feuerlöscher, Type Mg 10, Inhalt 10 Liter Spezial- Löschflüssigkeit, Bauart Mg 10	P 2 — 8/53
Fa. Perfekt, Feuerlösch- Apparatebau, Ernst Loos München 8 Auflegerstr. 42	4. „Perfekt“, Type S 10 DIN-Schaum-Handfeuer- löscher, 10 Liter Inhalt frostbeständig bis —15°, Bauart S 10 Cf—15	P 1 — 26/53
	5. „Perfekt“, Type N 10 DIN-Naß-Handfeuer- löscher, 10 Liter Inhalt, frostbeständig bis —30°, Bauart N 10 Hf—30	P 1 — 27/53
	6. „Perfekt“, Type Tro 6 DIN-Trocken-Hand- feuerlöscher, 6 kg Inhalt, Bauart P 6	P 1 — 30/53
	7. „Total“-Trocken-Hand- feuerlöscher, Type P 12 mit Druckschlauch und Löschpistole, Inhalt 12 kg Trockenpulver, Bauart P 12	P 2 — 18/53
	8. „Total-Polar“-Kohlen- säurelöscher, Type CO ₂ —6 kg/H mit Druckhebelventil, 6 kg Inhalt, Bauart CO ₂ —6 h	P 2 — 19/53
	9. „Total“-Kohlensäure- löscher, Type CO ₂ — 1,5 kg/P mit Pistolenventil, 1,5 kg Inhalt, Bauart CO ₂ — 1,5 p	P 2 — 20/53
Fa. Scharrer & Hurbanek, GmbH, Berlin SO 36 Lausitzer Str. 44	10. „Phylax“-Kohlensäure- schneelöscher Type CO ₂ —6 kg, 6 kg Inhalt, Bauart CO ₂ —6	P 2 — 21/53

Diese Zulassungen haben gemäß Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung bzw. Anerkennung von Feuerschutzgeräten (MBl. NW. 1952 S. 545) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöcher bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsermerk versehen sein.

Ich bitte, vorstehenden RdErl. sämtlichen Feuerwehrdienststellen zur Kenntnis zu bringen.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen.

— MBl. NW. 1954 S. 193.

D. Finanzminister**C. Innenminister****Kinderzuschlag an verheiratete weibliche Arbeitnehmer, deren Ehemann aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung Arbeitslosenunterstützung bezieht**

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 1. 1954 —
B 5022 — 331 — IV

Die Zahlung des Kinderzuschlags an verheiratete weibliche Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ATO in Verbindung mit Nr. 75 BV. Durch unseren gem. RdErl. (d. Finanzministers B 5022—11934/IV u. d. Innenministers II C 4/27.14/45—15631/53) v. 21. Oktober 1953 (MBI. NW. S. 1988) haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß bei der vorläufigen weiteren Anwendung der Nr. 75 BV ebenfalls die Unterhaltsleistungen des Ehemannes von nicht mehr als 40 DM monatlich als geringfügig angesehen werden und demnach unberücksichtigt bleiben können.

Der Kinderzuschlag ist danach zu zahlen, wenn der Ehemann aus seinem Einkommen nicht mehr als 40 DM für den Unterhalt des Kindes beisteuern kann.

Bestimmungen in besonderen Dienstordnungen, z. B. Nr. 46 Abs. 4 der BDO für die Reichsfinanzverwaltung, nach denen in keinem Fall der Kinderzuschlag an den weiblichen Arbeitnehmer zu zahlen ist, solange der Ehemann Arbeitslosenunterstützung bezieht, können nach Änderung der Höchstgrenzen für die nicht zu berücksichtigenden Unterhaltsleistungen in dieser Form nicht mehr beibehalten werden.

Wir sind daher damit einverstanden, daß auch in den Fällen, in denen der Ehemann Arbeitslosenunterstützung bezieht, die allgemeinen Bestimmungen angewandt werden, d. h. daß an den verheirateten weiblichen Arbeitnehmer der Kinderzuschlag zu zahlen ist, wenn der arbeitslose Ehemann die Kinder nicht unterhalten kann.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1954 S. 195.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**Geschäftsordnung der Spruchstellen für Flurbereinigung und der Spruchstellen für Wasser- und Bodenverbände
Vom 25. Januar 1954.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz v. 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 411) wird mit sofortiger Wirkung für den Geschäftsgang bei den Spruchstellen für Flurbereinigung und für Wasser- und Bodenverbände (im folgenden „Spruchstelle“ genannt) die nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

I. Der Vorsitzende, die Beisitzer und ihre Stellvertreter.**§ 1**

(1) Ist der Vorsitzende der Spruchstelle an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert, hat er dies dem Leiter des Landeskulturamtes sofort anzuzeigen. Dieser veranlaßt, daß der Stellvertreter die Geschäfte des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung übernimmt. Sind mehrere Stellvertreter vorhanden, sind diese in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge ihres Lebensalters, zur Stellvertretung berufen.

(2) Der dem Vorsitzenden von seinem Dienstvorgesetzten bewilligte Urlaub gilt als Verhinderung an der Wahrnehmung der ihm obliegenden Dienstgeschäfte.

§ 2

Auf die Stellvertreter des Vorsitzenden findet § 1 entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Bei der Verhinderung von Beisitzern an der Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte beruft der Vorsitzende die stellvertretenden Beisitzer in der Reihenfolge ein, die zu Beginn der Amtsperiode der Beisitzer von dem

Vorsitzenden durch das Los festgelegt worden ist. Das Ergebnis der Auslosung hat der Vorsitzende unter Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Spruchstelle in eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, die durch Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen verhindert sind, an einer Sitzung der Spruchstelle teilzunehmen, haben das dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen. Sie haben ebenfalls eine beabsichtigte längere Abwesenheit, die als Verhinderung gilt, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

(3) Auf die Vereidigung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter (§ 6 Abs. 3 des AG zum FBG) findet § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Für die Vergütung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sind die Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zum Reisekostengesetz betr. Entschädigung von nichtbeamteten Personen, die als Mitglieder von Ausschüssen für den öffentlichen Dienst tätig werden (Ausschußmitglieder), vom 25. Oktober 1951 (GV. NW. S. 139) maßgebend.

II. Befugnisse und Pflichten des Vorsitzenden.**§ 4**

(1) Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang der Spruchstelle und sorgt für rechtzeitige Erledigung der Geschäfte.

(2) Er zeichnet die Urschriften aller Verfügungen.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bezeichnet die Sachen, bei deren Entscheidung als weiteres Mitglied der Spruchstelle der staatliche Bergbeamte mitzuwirken hat (§ 136 Abs. 1 S. 1 der Ersten Wasserverbandsverordnung).

(2) Dem Vorsitzenden obliegt die Berichterstattung in den einzelnen Sachen. Hat er einen Beamten gemäß § 8 Satz 2 des AG zum FBG in Verbindung mit § 143 Satz 3 und 4 FBG beauftragt, so kann dieser die Berichterstattung an Stelle des Vorsitzenden übernehmen.

(3) Alle Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung der Spruchstelle vorzugreifen, zu ihrer Vorbereitung dienen, sind von dem Vorsitzenden zu erlassen. Im Rahmen des nach Abs. 2 Satz 2 erteilten Auftrages kann er diese Befugnis dem beauftragten Beamten übertragen.

§ 6

Die Spruchstelle hält ihre Sitzungen auf Berufung des Vorsitzenden. Dieser kann Sitzungen nach Bedarf auch an einem anderen Ort als dem Dienort des Landeskulturamtes abhalten.

§ 7

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über die Fragenstellung und über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet die Spruchstelle.

(2) Der gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 bestimmte Berichterstatter nimmt an den Verhandlungen und Sitzungen mit beratender Stimme teil. An der Abstimmung darf er nicht teilnehmen. Er hat sein Gutachten vor Beginn der Abstimmung abzugeben.

(3) Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf in der Verhandlungsniederschrift und in den Entscheidungen keinen Ausdruck finden.

III. Mündliche Verhandlung.**§ 8**

(1) Die zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen sollen in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer, bekanntzumachenden Reihenfolge erledigt werden.

(2) Die mündliche Verhandlung ist durch einen Vortrag des Vorsitzenden oder des Berichterstatters einzuleiten. Alsdann ist den Beteiligten das Wort zu geben.

(3) Der Vorsitzende hat dahin zu wirken, daß der Sachverhalt vollständig aufgeklärt wird.

§ 9

Durch Aufnahme in die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sind insbesondere festzustellen:

- a) neue tatsächliche Erklärungen der Beteiligten oder die Tatsache, daß solche aus den Vorträgen der Beteiligten nicht zu entnehmen waren;
- b) Erklärungen der Beteiligten, durch die sich das Streitverfahren ganz oder teilweise erledigt;
- c) Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, die in der mündlichen Verhandlung vernommen werden;
- d) die in der Verhandlung erfolgte Vorlegung von Akten und Verlesung von Schriftstücken;
- e) das Ergebnis einer in der Verhandlung vorgenommenen örtlichen Besichtigung.

§ 10

Eine Entscheidung der Spruchstelle, die auf eine mündliche Verhandlung ergeht, braucht nicht verkündet zu werden. Sie muß jedoch stets von den Mitgliedern beschlossen werden, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Das Ergebnis der Beschlußfassung muß aktenkundig gemacht werden; der Aktenvermerk hierüber muß von allen Mitgliedern, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, unterschrieben werden.

§ 11

(1) Im Eingang aller Endentscheidungen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben; auch ist darin der Tag der Beschlußfassung anzugeben.

(2) Die Urschriften der Endentscheidungen sowie alle sonstigen Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden, falls dieser an der Teilnahme an der Beschlußfassung verhindert war, von seinem Stellvertreter, der ihn vertreten hat, zu vollziehen. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Vollziehung verhindert, so geschieht die Vollziehung durch das dem Lebensalter nach älteste an der Beschlußfassung beteiligte Mitglied; hierbei ist die Tatsache der Verhinderung zu bescheinigen.

§ 12

(1) Die Ausfertigungen der von der Spruchstelle für Flurbereinigung erlassenen Endentscheidungen sind mit der Unterschrift:

„Spruchstelle für Flurbereinigung in N. N.“

und dem Siegel der Spruchstelle entsprechend dem Siegel des Landeskulturamtes mit der vorstehend angeordneten Unterschrift als Umschrift zu versehen und von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

(2) Bei Vorbescheiden des Vorsitzenden auf Grund des § 10 AG zum FBG lautet die Unterschrift:

„Namens der Spruchstelle für Flurbereinigung in N. N.
Der Vorsitzende“.

(3) Für Entscheidungen der Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände und für Vorbescheide ihres Vorsitzenden gelten die Anordnungen nach §§ 11 und 12 Abs. 1 und 2 mit folgender Maßgabe:

1. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Vollziehung der Urschrift verhindert, so geschieht die Vollziehung durch das dem Dienstalter nach älteste beamtete Mitglied, das an der Beschlußfassung teilgenommen hat.

2. Die Unterschrift in der Ausfertigung der Entscheidungen und die Unterschrift im Siegel lauten:

„Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände
in N. N.“.

3. Die Unterschrift in Vorbescheiden des Vorsitzenden lautet:

„Namens der Spruchstelle für Wasser- und
Bodenverbände in N. N.
Der Vorsitzende“.

4. Für Verfügungen des Vorsitzenden zur Leitung des Verfahrens und zur Vorbereitung der sachlichen Entscheidung ist die Beglaubigung der Reinschriften durch einen Beamten ausreichend.

§ 13

Die gesetzlich vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung ist stets am Schluß der Begründung der Entscheidung zu geben.

§ 14

Der Vorsitzende der Spruchstelle kann Zustellungen auch von einer Flurbereinigungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes herbeiführen lassen.

IV. Aufbewahrung der Akten.

§ 15

Das Aktenmaterial der Spruchstelle ist nach Abschluß ihrer Tätigkeit zu den Akten der Flurbereinigungsbehörde oder der Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes zu geben mit Ausnahme der Gutachten der Berichterstatter, der Schreiben, mit denen die Akten zur Entscheidung eingereicht sind, und der Urschrift der eigenen Entscheidungen und Bescheide. Von diesen Entscheidungen und Bescheiden ist eine beglaubigte Abschrift zu den Akten der Flurbereinigungsbehörde oder der genannten Aufsichtsbehörde zu erteilen.

V. Einziehung der Beschwerdekosten.

§ 16

Der Vorsitzende der Spruchstelle hat die Flurbereinigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde des Wasser- und Bodenverbandes um die Einziehung der Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 147 Abs. 5 des FBG und § 140 der Ersten Wasserverbandsverordnung) zu ersuchen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresbericht.

§ 17

(1) Das Geschäftsjahr der Spruchstelle ist das Kalenderjahr.

(2) Am Jahresschluß hat mir der Vorsitzende durch das Landeskulturamt eine Übersicht der Geschäfte einzureichen. Darin ist die Zahl der im abgelaufenen Jahr gehaltenen Sitzungen, der anhängig gewordenen, erledigt und unerledigt gebliebenen Sachen unter besonderer Bezeichnung der Sache, in denen eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, anzugeben. In den Bericht sind auch gutachtliche Bemerkungen aufzunehmen, zu denen die Erfahrungen bei der Tätigkeit der Spruchstelle Anlaß geben.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Peters.

— MBl. NW. 1954 S. 195.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Verleihung von Apothekenbetriebsrechten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 22. 1. 1954 — III A 2 40 — 0

Der Erlass des Oberpräsidenten der ehemaligen Nordrheinprovinz über die Verleihung von Apothekenbetriebsrechten v. 8. Februar 1946 — M 642 — VI—A—III/4 in der Fassung des RdErl. des früheren Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen — II A 3 — v. 3. November 1948 wird wie folgt ergänzt:

§ 1 (3) „Bewerber, die bereits Inhaber eines Apothekenbetriebsrechtes in der Sowjetzone bzw. in dem Gebiet jenseits der Oder/Neiße-Linie sind, haben mit ihrem Bewerbungsgesuch eine Verzichtserklärung auf dieses Betriebsrecht abzugeben für den Fall, daß ihnen auf Grund dieses Erlasses und ihrer Bewerbung das ausgeschriebene Betriebsrecht verliehen wird.“

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 198.

1954 S. 198
aufgeh.
1956 S. 1516 o.

Auflösung der Außenstelle Münster der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 29. 1. 1954 — I A 4 Uv. — 7163

Durch den u. a. Erl. ist die Außenstelle Münster der
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nord-
rhein-Westfalen zum 1. Februar 1954 eingezogen wor-
den. Ihre Aufgaben übernimmt von diesem Zeitpunkt ab
die Dienststelle der Ausführungsbehörde in Düsseldorf.

Ich bitte, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Bezug: Mein Erl. v. 16. 1. 1954 — Z A 3 (III) — 1002 —.

An die Träger der Sozialversicherung, ihre Verbände
und die Versicherungsbehörden.

— MBl. NW. 1954 S. 199.

1954 S. 199
erg. d.
1954 S. 441

Notiz

Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 18. 1. 1954 —
III B 4/156 — 56/54

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepu-
blik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit
der Veröffentlichung vom 7. Dezember 1953 — MBl.
NW. S. 2089 — folgende weitere Filme anerkannt:

Filmtitel:	Prädikat:
Spielfilme:	
Kinder in Gottes Hand	W
(Das Pestalozzidorf)	
Moselfahrt aus Liebeskummer	W
Ich und Du	W
Ruf des Schicksals (L'appel du destin)	
(Synchronisierte Fassung)	W
Martin Luther	W
Königliche Hoheit	W
Das Gewand (The Robe) (Synchronisierte Fassung)	W
Kulturfilme:	
Tiere ohne Feind und Furcht	W
Rettungsdienst — Ehrenpflicht	W
Olympia	W
Blick auf den Nil (Focus on the Nile)	
(Synchronisierte Fassung)	W
Spanische Fiesta	W
Dorf in der Sierra	W
Die Heimat des Don Quijote	W
Kunst unserer Zeit in Gottes Dienst	W
In der Heimat der Welse	W
Ein Dorf spielt mit	W
Aus den Gräbern der Pharaonen	W
Stern von Bethlehem	BW
Die Bergklöster in Meteora	W
Hellas — heute	W
Griechische Ostern	W
Treue Jagdgefährten	W
Wasserreiches Land	W

Filmtitel:

Prädikat:

Kulturfilme:	
Miguel (And now Miguel)	
(Synchronisierte Fassung)	W
Spanische Romanze	W
Spiel mit dem Wind	W
Augen auf im Straßenverkehr	W
Wind und Wasser (Vinden och Floden)	BW
Verklungene Zeit	W
Blickpunkt Pakistan (Focus on Pakistan)	
(Synchronisierte Fassung)	W
Abenfüllende Kulturfilme:	
Leonardo da Vinci (Leonard de Vinci)	
(Synchronisierte Fassung)	BW
5000 Jahre Ägypten	W
Dokumentarfilme:	
Die berittene Polizei Kanadas (Synchronisierte	
Fassung) [Canadian Mounties]	W
Korea-Krieg gegen den Krieg (Korea Story)	
(Synchronisierte Fassung)	W
Unter den sieben Meeren (Beneath the seven	
seas) (Synchronisierte Fassung)	W
Freiheit! Unser Ziel!	W
Selbstlose Helfer	W
Südwest braucht Wasser	W
Das Berliner Schloß	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:	
Nanga Parbat 1953	BW
Wenn die bunten Fahnen wehen . . .	W
Lehrfilme:	
Schützende Signale	W
BW = „Besonders wertvoll“,	
W = „Wertvoll“.	

— MBl. NW. 1954 S. 199.

Stellenausschreibung

In dem neugebildeten

Landschaftsverband Rheinland

ist die Stelle des
Ersten Landesrats des Landschaftsverbandes
erstmalig zu besetzen.

Der Stelleninhaber erhält Besoldung nach Gruppe B 7 a RBO sowie
eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Die Wahlzeit beträgt
12 Jahre.

In Frage kommen Bewerber mit umfassenden Kenntnissen und Er-
fahrungen in der Verwaltung. Der Stelleninhaber muß imstande sein,
die allgemeine Vertretung des Direktors des Landschaftsverbandes zu
übernehmen. Die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwal-
tungsdienst ist erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, kurzer Übersicht über den
Ausbildungs- und beruflichen Werdegang und Lichtbild sind unter Bei-
fügung von beglaubigten Abschriften der Zeugnisse und des Entnazi-
fizierungsbescheides an den

Vorsitzenden des Landschaftsausschusses Rheinland,
Herrn Oberbürgermeister Dr. Ernst Schöningh in Köln, Rathaus,
bis zum 28. Februar 1954 zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach
Aufforderung.

— MBl. NW. 1954 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft
0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.